

ten nach diesem Zeitpunkt beim Kreditinstitut gestellt sein, das die Altforderung verwaltet, auf die ein Schuldenerlaß gewährt werden soll.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Schuldenerlaß trifft das gemäß § 4 der Verordnung für eine Kreditgewährung zuständige Kreditinstitut.

(3) Gegen die Entscheidung des Kreditinstituts über einen Schuldenerlaßantrag ist Beschwerde beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Ein Schuldenerlaß erfolgt auch für dinglich nicht gesicherte Altforderungen, wenn es sich handelt

- a) um ein Hauszinssteuerabgeltungsdarlehen gemäß Verordnung vom 31. Juli 1942 über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer (RGBl. I S. 501),
- b) um ein sogenanntes Betriebsaufbaudarlehen, das in der Zeit vor dem 9. Mai 1945 durch die geschlossene Rentenbank-Kreditanstalt oder eine andere geschlossene Bank gewährt worden ist, oder
- c) um eine Zusatzforderung nach der Verordnung vom 27. September 1932 über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit (RGBl. I S. 480).

(5) Handelt es sich bei einer Altforderung um die Forderung einer geschlossenen Berliner Bank, die von der Deutschen Notenbank verwaltet wird, so leitet die Deutsche Notenbank den Schuldenerlaßantrag unter Beifügung aller Forderungsunterlagen an die für die Kreditgewährung zuständige Sparkasse oder Kreisstelle der Deutschen Bauernbank weiter. Diese übernimmt die Verwaltung einer nach Durchführung des Schuldenerlasses verbleibenden Restforderung. Die Zuständigkeitsregelung der Anordnung vom 18. August 1948 über die Behandlung von Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschl. des Saargebietes) oder geschlossenen Banken in Groß-Berlin (ZVOB1. S. 423) wird insoweit geändert

§ 11

Antragstellung auf Steuerbefreiung

Anträge auf Steuerbefreiung nach § 12 der Verordnung sind von dem privaten Hauseigentümer nach Erteilung der Endabrechnung durch das Bauamt (§ 8 Abs 2) an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten.

§ 12

Grundsteuer und Vermögensteuer

(1) Der Teil des Einheitswertes, der auf den neu geschaffenen oder erhaltenen Wohnraum (§ 9 der Verordnung) entfällt, bleibt bei der Feststellung des Grundsteuermeßbetrages für 10 Jahre außer Betracht. Grundlage für die Ermittlung dieses Teiles des Einheitswertes ist bei Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken die Jahresrohmiets. Bei Einfamilienhäusern ist sinngemäß zu verfahren.

(2) Bei der Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung für eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer gegeben ist, ist eine Erhöhung des Einheitswertes, die durch Schaffung oder Erhaltung von Wohnraum (§ 9 der Verordnung) bedingt ist, außer Ansatz zu lassen.

(3) Kredite, die nach dieser Verordnung gewährt werden, dürfen nur insoweit als Schulden bei der Ermittlung des Vermögens bzw. Betriebsvermögens berücksichtigt werden, wie sie vermögensteuerfreie Teile des Einheitswertes des Grundstücks übersteigen.

§ 13

Einkommensteuer

(1) Zur Ermittlung der steuerfreien Einkünfte nach § 12 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung werden die Einkünfte aus dem Grundstück im Verhältnis der Mieteinnahmen aus dem neu geschaffenen oder erhaltenen Wohnraum (§ 9 der Verordnung) zu den übrigen Mieteinnahmen — einschließlich Mietwert der Wohnung des Eigentümers — aufgeteilt.

(2) Die Vergünstigung des § 12 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung gilt sinngemäß auch für die Körperschaftsteuer.

(3) Gewinne aus dem Schuldenerlaß nach § 11 der Verordnung sind von der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), jedoch nicht von der Gewerbesteuer befreit.

§ 14

Steuerbefreiung für betriebliche Grundstücke

(1) Die Steuerbefreiungen nach § 12 der Verordnung gelten auch für Grundstücke oder Grundstücksanteile, die Bestandteil eines Betriebsvermögens sind.

(2) Für Wohngrundstücke, die im Einheitswert land- und forstwirtschaftlicher Betriebe enthalten sind, gilt § 12 der Verordnung mit der Maßgabe, daß sich aus der Schaffung und Erhaltung von Wohnraum keine zusätzliche Grundsteuer, Vermögensteuer oder Einkommensteuer ergeben darf.

§ 15

Früher gewährte Steuerbefreiungen

Steuerbefreiungen, die Bürgern für Baumaßnahmen nach den Bestimmungen der außer Kraft gesetzten Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer (GBl. I S. 90) in Verbindung mit der Zweiten Durchführungsbestimmung hierzu vom 1. August 1957 (GBl. I S. 463) zustehen, gelten weiterhin.

Zu VI

§ 16

Sonderbestimmungen

(1) Bei privaten Wohngrundstücken, die sich im Gesamthand Eigentum befinden, werden zur Finanzierung von Baumaßnahmen für das gesamte Grundstück langfristige Kredite auch dann bereitgestellt, wenn neben einem privaten Anspruch auch ein volkseigener Anspruch auf Auseinandersetzung am Gesamthand Eigentum besteht. Das Grundstück haftet dinglich in seiner Gesamtheit